



Konzept zur Durchführung von Antigenen-Schnelltest an Schulen und Kindertagesstätten des Freistaates Bayern

1. Grundsätzliches

Zur Herstellung von Klarheit über die Infektionslage an Schulstandorten und Kindertagesstätten, dienen Antigen-Schnelltest als essenzieller Bestandteil einer Vielzahl an Testangeboten im Freistaat Bayern. Die zu nutzenden Schnelltest sind entsprechend konzipiert, dass diese ohne aufwändige Schulung des Personals von den zu testenden Gruppen unter Aufsicht des Lehrpersonals problemlos durchgeführt werden können (Selbsttests).

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Forschung und Digitales hat sich bei der Beschaffung der Schnelltests für das Produkt *SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test Kits* der Firma *Lepu Medical* entschieden, welches bereits erfolgreich an vielen Schulen in der Republik Österreich verwendet wird.

Die Ergebnisse der Testung mit Antigen-Schnelltests sind als Momentaufnahmen zu verstehen, da mit diesen vor allem Personen mit hoher Viruslast ausgemacht werden können. Durch eine regelmäßige Testung der Schüler:innen, der zu betreuenden Kindern und des Personals entsteht - zusätzlich zu den begonnenen Impfungen und der geltenden Hygienemaßnahmen - ein weiteres, zur Bekämpfung der Pandemie essenzielles, Sicherheitsnetz. Auch wenn durch die Testung die Hygienemaßnahmen ergänzt werden, ersetzen die Tests die Einhaltung dieser jedoch nicht.

Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist für minderjährige zu testende Personen vorausgesetzt. Wichtige Informationen für die Erziehungsberechtigten werden auf der Seite des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de>) mehrsprachig zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wird vor dem Gebrauch des Test eine Einweisung in die Handhabung erfolgen. Die Schüler:innen verwenden den Test unter Aufsicht und Anleitung des eingewiesenen Personals. Die Probeentnahme, im vorderen Nasenbereich mittels eines Wattestäbchen, erfolgt prinzipiell durch die zu testenden Personen selbst.

Bei Kindern, welche eine Kindertagesstätte besuchen erfolgt die Testung unter Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder durch ebendiesen.

Die erforderlichen Schnelltests werden durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Forschung und Digitales zur Verfügung gestellt. Die ungefähren Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 8 Mio. Euro pro Woche, soweit alle Kitas und Schulen im Freistaat auf vollständigen Präsenzunterricht umstellen.

Die Verwendung der Tests hat dokumentiert zu werden.



2. Konkrete Ausgestaltung

2.1 Schnelltests für Beschäftigte

- > Die Teilnahme an den regelmäßigen Schnelltests ist für alle Beschäftigten in den Schulen und den Kindertagesstätten ein verpflichtendes und kostenfreies Angebot, welches der Erhöhung des Schutzniveaus dient.
- > Die Teilnahme an den Testungen ist grundsätzlich bis zu dreimal pro Woche vorzunehmen.
- > Die innerhalb der Anordnungen des Gesundheitsamtes notwendigen und angebotenen Testungen werden parallel durchgeführt.
- > Geschultes Personal wird für die notwendige Einweisung/Anleitung in den Gebrauch des Tests durch die Beschäftigten zur Verfügung gestellt.
- > Fällt ein Antigen-Test positiv aus, hat sich die getestete Person umgehend in häusliche Isolation zu begeben. Die Bestätigung des Antigen-Testergebnisses erfolgt unmittelbar durch einen PCR-Test. Bis zu dem Ergebnis des Tests erfolgt ein Vorgehen entsprechend der üblichen Prozessbeschreibungen und das Gesundheitsamt wird gemäß §35 des Infektionsschutzgesetzes informiert.
- > Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses können die Quarantänemaßnahmen aufgehoben werden.
- > Soweit eine Person über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und der Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, so kann der Selbsttest entfallen.

2.2 Schnelltests für Schüler:innen und Kindern in Kindertagesstätten

- > Die Teilnahme an den regelmäßigen Schnelltests ist für alle Schüler:innen ein verpflichtendes und kostenfreies Angebot zur Erhöhung des Schutzniveaus.
- > Bei Nichtteilnahme kann eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht erfolgen. Geeignete Lernmaterialien haben in diesem Falle in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- > Die Tests werden von den Schüler:innen in der Regel im Klassenverband, der Lerngruppe bzw. Halbgruppe in der Schule durchgeführt.
- > Die Schnelltests werden grundsätzlich zweimal wöchentlich zu Unterrichtsbeginn beziehungsweise zu Beginn des Tages in der Kindertagesstätte durchgeführt.
- > Anlassbezogen sind auch häufigere Testungen möglich, z.B. zur Sicherung von schriftlichen Prüfungen oder wichtiger Klausuren und Klassenarbeiten
- > Die Durchführung der Tests geschieht unter Aufsicht. Die zuständige Person ist hierfür zuvor in die Handhabung des Tests eingewiesen. Zur Sicherung der Privatsphäre kann im Einzelfall auf Wunsch der Sorgeberechtigten davon abgewichen werden.



- > Für die Durchführung von Antigen-Tests ist in der Regel kein Schutzmaterial für die Selbstanwendung vorgesehen.
- > Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrer:innen zu einer selbstständigen Durchführung hingeführt.
- > Es geht dabei ausdrücklich und ausschließlich um Anleitung und Aufsicht. Die Durchführung des Tests durch Lehrkräfte an Schüler:innen ist nicht gestattet.
- > Bei Kindern, welche eine Kindertagesstätte besuchen, ist eine Durchführung des Schnelltestes durch eine erziehungsberechtigte Person vorgesehen. Soweit die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ein zeitgleiches Testen der Kinder unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht zulassen, so ist ein gestaffeltes Eintreten und Testen in einem bestimmten Zeitfenster vorzusehen.
- > Sofern Schüler:innen aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Disposition, nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, den Test unter Anleitung eigenständig durchzuführen, kann mit Einwilligung der Sorgeberechtigten die Testabnahme durch medizinisch geschultes Personal in der Schule oder durch die Sorgeberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt werden.
- > Anzahl und Ergebnisse der Testungen werden dokumentiert.
- > Soweit eine Person über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und der Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, so kann der Selbsttest entfallen.

2.3 Positives Testergebnis

Wird eine Schüler:in oder ein in der Kindertagesstätte betreutes Kind durch einen Antigen-Test positiv getestet, wird diese:r umgehend isoliert und die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten informiert. Zur Bestätigung des Antigen-Testergebnisses wird unmittelbar ein PCR-Test über die Hotline des Kultusministeriums vermittelt. Bis jenes Ergebnis feststeht wird nach der üblichen Prozessbeschreibung vorgegangen und das Gesundheitsamt nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes informiert.

3. Ergänzungen

Personen die bereits an COVID-19 erkrankt waren und deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegen, werden nicht mit dem Antigen-Selbsttest getestet.